

Normgeber: Ministerium für Bildung
Aktenzeichen: 710-0001-0901 9324
Erlassdatum: 14.07.2020
Fassung vom: 14.07.2020
Gültig ab: 27.08.2020
Gültig bis: 31.12.2025

Quelle:



Gliederungs-Nr: 22354

Fundstelle: GAmtsbl. 2020, 199

Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Veranstalter
- 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 4 Verpflichtung zur Fortbildung
- 5 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte
- 6 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schulleiterinnen und Schulleiter
- 7 Fortbildungsportfolio
- 8 Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen (Weiterbildung)
 - 8.1 Erweiterung der Lehrbefähigung
 - 8.1.1 Weiterbildung im bisherigen Lehramt
 - 8.1.2 Weiterbildung für ein anderes Lehramt
 - 8.2 Erwerb und Anerkennung einer Unterrichtserlaubnis
- 9 Schulinterne Fortbildung
- 10 Erstattung der Reisekosten
- 11 Inkrafttreten

22354

Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 14. Juli 2020 (710-0001-0901 9324)

Fundstelle: GAmtsbl. 2020, S. 199

1 Allgemeines

Lehrkräfte halten durch Fort- und Weiterbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrecht (§ 25 Abs. 9 des Schulgesetzes – SchulG – vom 30. März 2004 – GVBl. S. 239 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 – GVBl. S. 279 –, BS 223-1) entwickeln und erweitern dadurch ihre berufliche Handlungs- und Leistungsfähigkeit kontinuierlich weiter (§ 7 des Landesgesetzes zur

Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften – IKFWBLehrG – vom 27. November 2015 – GVBl. S. 418, BS 223-6).

Die Teilnahmen an berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen dienen dazu, die zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen auf dem aktuellen Stand zu halten, zu vertiefen und zu erweitern.

Schulinterne und -externe Fortbildungsangebote ermöglichen die Umsetzung schulspezifischer Fortbildungsplanungen für einzelne Lehrkräfte, Fachschaften, Gruppen von Lehrkräften und das Gesamtkollegium. Sie unterstützen Lehrkräfte konkret dabei, bestimmte Aufgaben und Funktionen bei der Weiterentwicklung ihrer Schule professionell übernehmen zu können.

Die Formate sollen nachfrageorientiert angeboten und regional verfügbar sein. Neben Präsenzveranstaltungen können auch digitale Formate (Online-Fortbildungen, Blended Learning-Kurse oder Webinare) angeboten werden. Darüber hinaus können angebotsorientierte Veranstaltungsformate – zum Beispiel aufgrund (fach-)wissenschaftlicher und/oder technischer Weiterentwicklungen – als wichtige Impulsgeber für die Unterstützung von Schulen ergänzend angeboten werden.

Die Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Fortbildungsveranstaltungen werden über den kollegialen Austausch in die unterrichtliche Praxis gewährleistet.

Die Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen ermöglicht es Lehrkräften, eine Unterrichtserlaubnis für ihr Lehramt in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung zu erwerben.

Bei der Planung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Curricularen Standards der Studienfächer gemäß der Anlage 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-153) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Curriculare Standards der Studienfächer in lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen vom 1. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung,
- die Curriculare Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst gemäß Anlagen 1 und 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung,
- die geltenden schulart- und schulstufenbezogenen (Rahmen-)Lehrpläne,
- Bildungsstandards,
- der Orientierungsrahmen Schulqualität (ORS),
- die Ergebnisse von Evaluationen (zum Beispiel schulinterne Evaluationen),
- die Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulbehörde,

- die schulinterne Fortbildungsplanung,
- die aktuellen Ergebnisse aus der Bildungs- beziehungsweise Unterrichtsforschung,
- zielgruppenspezifische und personenbezogene Voraussetzungen,
- die Standards für Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

2 Veranstalter

Die Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften werden durchgeführt durch:

- 2.1 das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL),
- 2.2 die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Kirchen:
 - 2.2.1 das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) der Katholischen Kirche,
 - 2.2.2 das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) und seine Mitveranstalter,
- 2.3 das Institut für Lehrgesundheit der Universitätsmedizin Mainz in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz,
- 2.4 die Hochschulen der Länder,
- 2.5 Schulen und Staatliche Studienseminare für die Lehrämter an Schulen,
- 2.6 staatliche und nicht staatliche Träger unter Beteiligung des Pädagogischen Landesinstituts,
- 2.7 Sonstige Träger, wie staatlich anerkannte Volkshochschulen, staatlich anerkannte Landesorganisationen der Weiterbildung und deren Einrichtungen sowie Verbände, Gewerkschaften und Vereine. Sonstige Träger unterziehen sich einem Zustimmungsverfahren, das durch das fachlich zuständige Ministerium geregelt wird.

3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 3.1 Zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können Lehrkräfte – einschließlich der beurlaubten und freigestellten Lehrkräfte – der öffentlichen Schulen, Staatlichen Studienseminare für die Lehrämter an Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen sowie pädagogische Fachkräfte gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 SchulG zugelassen werden. Dies gilt auch für im Ausland tätige Lehrkräfte. Lehrkräfte, welchen gemäß § 75a Abs. 1 S. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Altersteilzeit in der Weise

bewilligt wurde, dass die für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitszeit vollständig vorab zu erbringen ist und die Lehrkraft anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell), sind mit Beginn der Freistellung von der Teilnahme ausgenommen.

3.2 Für die Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen ist Voraussetzung, dass die Lehrkraft die Befähigung für das Lehramt der in der Ankündigung der Veranstaltung bezeichneten Schulart besitzt und Beamtin oder Beamter oder unbefristet Beschäftigte oder unbefristet Beschäftigter des Landes oder eines Trägers einer gemäß § 6 SchulG staatlich anerkannten Ersatzschule ist. In begründeten Einzelfällen – zum Beispiel für befristet beschäftigte Lehrkräfte bei freien Teilnahmekapazitäten – kann hiervon abgewichen werden, wenn an der Teilnahme ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Die Entscheidung hierüber trifft bei Lehrkräften an Schulen die Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleitung, bei Fachleiterinnen und Fachleitern der Staatlichen Studienseminare das Landesprüfungsamt.

3.3 Für schwerbehinderte Lehrkräfte ist Nummer 8.1 der Anwendungsleitlinien zur Integration und Betreuung schwerbehinderter Menschen im Landesdienst zu beachten.

3.4 An speziell konzipierten Veranstaltungen können auch teilnehmen:

- Beamtinnen und Beamte der Schulbehörde,
- Lehrkräfte staatlich genehmigter Ersatzschulen oder staatlich anerkannter Ergänzungsschulen nach Maßgabe freier Plätze. Die Kostenübernahme ist dabei im Vorfeld zu klären,
- Anwärterinnen und Anwärter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Staatlichen Studienseminars nach Maßgabe freier Plätze,
- Schulbibliothekarinnen und Schulbibliothekare,
- Erzieherinnen und Erzieher sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
- Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- weiteres pädagogisches Personal an Schulen,
- Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Schülervertreterinnen und Schülervertreter (für die Schülervertreterinnen und Schülervertreter handelt es sich hierbei um schulische Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung),
- Lehrkräfte aus anderen Ländern sowie aus dem Ausland; die Kostenübernahme ist dabei im Vorfeld zu klären,
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

4 Verpflichtung zur Fortbildung

4.1 Jede Lehrkraft ist verpflichtet, sich dienstlich fortzubilden. Darüber hinaus wird das lebenslange Lernen als selbstverständliches Element verstanden, für das jede Lehrkraft die Eigenverantwortung trägt.
Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt für jede Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleitung, die die Lehrkräfte in ihrer beruflichen Entwicklung fördert und unterstützt, unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule. Darüber

hinaus kann Fortbildung auch schulintern oder in Form eines dokumentierten Selbststudiums erfolgen.

4.2 Schulleiterinnen und Schulleiter, denen dieses Funktionsamt erstmals übertragen wurde, sind verpflichtet, an den entsprechenden modularen Fortbildungsangeboten des Pädagogischen Landesinstituts teilzunehmen. Dafür sind Pflicht- und Wahl(pflicht)module mit Beginn der Erprobungszeit in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. Eine schriftliche Antragstellung ist erforderlich.

4.2.1 Die Module zu den Themenbereichen „Führung und Rollenverständnis“ sowie „Grundlagen des Schulrechts“ sind in der Regel innerhalb der Erprobungszeit zu absolvieren.

4.2.2 Bereits in der Vergangenheit absolvierte Fortbildungen zu schulleitungsrelevanten Kompetenzen und diesbezügliche Nachweise können nach der Prüfung durch das Pädagogische Landesinstitut und der Anerkennung durch die Schulbehörde auf die verpflichtende Fortbildung angerechnet werden, wenn die absolvierten Fortbildungen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

4.2.3 Die Teilnahmen an den Pflicht- und Wahl(pflicht)modulen werden schriftlich bescheinigt. Voraussetzung für die Bescheinigungen sind die tatsächlich absolvierten Teilnahmen an den Modulen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

5 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte

5.1 Die Lehrkraft stellt bei ihrer Schulleiterin oder ihrem Schulleiter oder der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Studienseminars zur Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme einen Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise. Der Dienstreiseantrag erfolgt für Landesbedienstete über das zur Verfügung stehende elektronische Verfahren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Studienseminars prüft im Rahmen der Genehmigung einer Reise zu Zwecken der Fort- und Weiterbildung das dienstliche Interesse. In diesem Zusammenhang ist auch die Fortbildungsplanung der Schule und bei Gleichstellungsbeauftragten § 22 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

Bei Inlandsdienstreisen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Studienseminars über den Dienstreiseantrag. Bei Auslandsdienstreisen innerhalb der Europäischen Union und in die Schweiz erfolgt die Genehmigung durch die Schulbehörde und im Falle von Auslandsdienstreisen außerhalb der Europäischen Union durch das fachlich zuständige Ministerium. Die Dienstreisegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die Veranstaltung als dem dienstlichen Interesse dienend anerkannt und die Kostenübernahme im Vorfeld geregelt ist.

5.2 Die Anmeldung zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt beim jeweiligen Veranstaltungsträger.

5.3

Über die Zulassung zu einer Veranstaltung entscheidet der Veranstalter. Er teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig mit, ob die Zulassung erfolgt.

- 5.4 Veranstaltungen nach den Nummern 2.1 bis 2.6 dienen grundsätzlich dienstlichen Interessen. Bei Veranstaltungen nach Nummer 2.7 entscheidet das fachlich zuständige Ministerium vor Beginn der Veranstaltung, ob sie grundsätzlich dienstlichen Interessen dienen.
- 5.5 Die Lehrkraft informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Leiterin oder den Leiter des Staatlichen Studienseminars rechtzeitig, dass sie an der Veranstaltung teilnimmt.
- 5.6 Nach Abschluss der Veranstaltung hat die Lehrkraft auf dem Dienstweg den Nachweis über die Teilnahme beziehungsweise die erreichten Qualifikationen der personalführenden Stelle vorzulegen.
- 6 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Schulleiterinnen und Schulleiter

Für Schulleiterinnen und Schulleiter gelten die unter Nummer 5 genannten Regelungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Genehmigung der Dienstreise der Schulbehörde vorzulegen ist.

7 Fortbildungsportfolio

Die Teilnahmen an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind in Form eines Portfolios durch die Lehrkraft eigenverantwortlich zu dokumentieren. In Bezug auf die von den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten pädagogischen Serviceeinrichtungen angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen stellt das Pädagogische Landesinstitut mittels seiner Veranstaltungs- beziehungsweise Planungssoftware den registrierten Lehrkräften einen persönlichen Bereich zur Verfügung. Darin können die bei den pädagogischen Serviceeinrichtungen erlangten Teilnahmebescheinigungen, Bescheinigungen über erworbene Unterrichtserlaubnisse, Zertifikate elektronisch hinterlegt werden. Die Leistungsnachweise und Bescheinigungen über den Erwerb weiterer Kompetenzen von anderen Veranstaltern können per Upload-Funktion in den persönlichen Bereich durch die Lehrkraft selbst eingestellt werden.

8 Erwerb und Anerkennung von Qualifikationen (Weiterbildung)

8.1 Erweiterung der Lehrbefähigung

8.1.1 Weiterbildung im bisherigen Lehramt

Die für ein Lehramt erworbene Befähigung kann durch Erteilung einer Unterrichtserlaubnis nach Nummer 8.2 um die Möglichkeit erweitert werden, in einem weiteren Fach zu unterrichten.

Diese führt nicht zum Erwerb der Lehrbefähigung in diesem Fach. Die Lehrbefähigung in einem zusätzlichen Fach kann nur durch ein entsprechendes Studium und die

Anerkennung von Hochschulprüfungen eines lehramtsbezogenen Zertifikatstudiengangs als Erweiterungsprüfung, nach Maßgabe über die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252, BS 223-1-54) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.

8.1.2 Weiterbildung für ein anderes Lehramt

Die für ein Lehramt erworbene Befähigung kann – nach Maßgabe der laufbahnrechtlichen Vorschriften – um die Befähigung für ein anderes Lehramt erweitert werden, wenn eine Wechselprüfung bestanden oder ein Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Schullaufbahnverordnung (lehramtsbezogenes Bachelor- und Masterstudium) nachgewiesen wird. Die Wechselprüfung richtet sich nach der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52, BS 2030-46) in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Erwerb und Anerkennung einer Unterrichtserlaubnis

8.2.1 Lehrkräfte können eine Unterrichtserlaubnis in einem zusätzlichen Fach für ihr Lehramt erwerben. Die Unterrichtserlaubnis wird einer Lehrkraft für den Einsatz in einer Schulart oder auf eine bestimmte Schulform, Schul- oder Klassenstufe beschränkt für ein Fach erteilt. Nummer 3.2 findet entsprechende Anwendung. Die Unterrichtserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Unterricht in diesem Fach.

8.2.2 Die Erteilung der Unterrichtserlaubnis setzt das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung voraus. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt in der Regel durch die Teilnahme an modularisierten Weiterbildungslehrgängen. Weiterhin muss ein mindestens 6-monatiger eigenverantwortlicher Unterrichtseinsatz in dem betreffenden Fach nachgewiesen werden, der während der Dauer der Weiterbildung absolviert werden soll. In den besonderen Fällen des Religionsunterrichts ist eine Begleitung durch die Kirchen beziehungsweise Religionsgemeinschaften vorzusehen. Die Bewährung im unterrichtlichen Einsatz wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Einbindung einer Lehrkraft (zum Beispiel Fachleiterin oder Fachleiter) mit entsprechender Lehrbefähigung dokumentiert. Das Verfahren der Bewährungsfeststellung erfolgt in Absprache mit der Schulbehörde. Diese entscheidet über die Bewährung. In Einzelfällen können auch bereits erworbene Qualifikationen beziehungsweise Kompetenzen und unterrichtspraktische Erfahrungen anerkannt oder berücksichtigt werden. Darüber entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Zertifikate, in denen erfolgreich absolvierte Qualifizierungsbausteine und erworbene Kompetenzen beschrieben werden, können als Teilleistung für den Erwerb einer Unterrichtserlaubnis anerkannt werden. Die Anerkennung wird auf Antrag beim fachlich zuständigen Ministerium geprüft.

8.2.3 Die Durchführung der Weiterbildungslehrgänge erfolgt in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium bedarfsorientiert und nach den unter Nummer 1 genannten Grundsätzen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen und durch das fachlich zuständige Ministerium anerkannten Qualitätsgrundsätze der unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten pädagogischen Serviceeinrichtungen und akkreditierten Träger für die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.

- 8.2.4 Die Zulassung für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis beantragt der Veranstalter für alle teilnehmenden Lehrkräfte beim fachlich zuständigen Ministerium.
- 8.2.5 Die Zulassung zur Prüfung zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis beantragt der Veranstalter für alle teilnehmenden Lehrkräfte beim fachlich zuständigen Ministerium. Dazu müssen der Antrag der Lehrkraft auf Erteilung der Unterrichtserlaubnis sowie der Nachweis über die Bewährung im Unterricht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Schulbehörde eingereicht werden.
- 8.2.6 Die Prüfung zur Erlangung der Unterrichtserlaubnis erfolgt vor einem Prüfungsausschuss. Die Prüfung hat in der Regel eine Dauer von 30 Minuten. Können entsprechende Prüfungsleistungen, die zum Beispiel an einer Hochschule erworben wurden, nachgewiesen werden, so kann das fachlich zuständige Ministerium diese im Sinne der Nummer 8.2.2 anerkennen.
- 8.2.7 Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens ein prüfendes Mitglied mit entsprechender Qualifikation oder entsprechender Lehrbefähigung sowie ein protokollierendes Mitglied an. Das vorsitzende Mitglied muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörde sein. Das fachlich zuständige Ministerium hat der Zusammensetzung dieses Gremiums im Vorfeld zuzustimmen. Zu jeder Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das protokollierende Mitglied wird von den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten pädagogischen Serviceeinrichtungen benannt.
- 8.2.8 Ein vom jeweils zuständigen Hauptpersonalrat benanntes Mitglied kann an der Prüfung und der Beratung des Prüfungsergebnisses teilnehmen (§ 53 Abs. 8 i. V. m. § 85 LPersVG).
- 8.2.9 Die Unterrichtserlaubnis wird vom fachlich zuständigen Ministerium ausgesprochen.
- 8.2.10 Stellt eine an einer Schule unterrichtende Lehrperson ohne Lehrbefähigung (zum Beispiel Pädagogische Fachkraft, Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis, Religionspädagogin oder Religionspädagoge) den Antrag auf Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang, kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Träger die Zulassung genehmigen. Bei erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat ausgestellt.
- 8.2.11 Lehrkräfte, die nicht an Weiterbildungsveranstaltungen der Lehrerfortbildungsinstitute teilgenommen haben, aber über einschlägige nachweisbare Qualifikationen beziehungsweise Kompetenzen verfügen, beantragen die Zulassung für eine Einzelfallprüfung zur Erlangung einer Unterrichtserlaubnis bei dem fachlich zuständigen Ministerium.
Die Bewährung im unterrichtlichen Einsatz hat im Sinne von Nummer 8.2.2 zu erfolgen.

9 Schulinterne Fortbildung

Schulen können schulinterne Fortbildungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten wie Studientage, pädagogische Tagungen oder als Arbeitsgemeinschaften durchführen. Sie unterstützen insbesondere die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Fachgruppen und Schulleitung. Sie dienen auch der schulischen Qualitätsarbeit unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulbehörde.

- 9.1 Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen werden im Rahmen der kontinuierlichen Schul- und Unterrichtsentwicklung geplant und eigenverantwortlich durchgeführt. Inhaltlich orientiert sich die Arbeit an fachlichen, unterrichtlichen und pädagogischen Fragestellungen. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden die Schulen von den unter Nummern 2.1 und 2.2 genannten pädagogischen Serviceeinrichtungen beraten und unterstützt.
- 9.2 Studientage sind eine spezielle Form schulinterner Fortbildung im Kontext der schulischen Qualitätsarbeit. Bei der Planung und Durchführung von Studientagen ist Folgendes zu beachten:
 - 9.2.1 Im Rahmen der Fortbildungsplanung der Schule beschließt die Gesamtkonferenz die thematische Schwerpunktsetzung und Durchführung des Studientages.
 - 9.2.2 Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Übernahme von Kosten ist ausgeschlossen.
 - 9.2.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeigt der Schulbehörde spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Studientag unter Vorlage eines Programmes und einer organisatorischen Planung an. Nach Abschluss sind die Ergebnisse der Schulbehörde vorzulegen.
 - 9.2.4 Schulen können sich zur Durchführung eines Studientages zusammenschließen.
 - 9.2.5 Für Studientage können in der Regel ein Tag, im begründeten Einzelfall eineinhalb Tage, pro Schuljahr eingesetzt werden. Über Anträge zur Genehmigung entscheidet die Schulbehörde. Bei einem Studientag von eineinhalb Tagen Dauer darf nur ein Unterrichtsvormittag ausfallen. An Schulen mit Nachmittagsunterricht soll ein Studientag so durchgeführt werden, dass möglichst wenig Unterricht ausfällt (zum Beispiel bei entsprechenden Blockphasen oder nach dem Abschluss von Prüfungen). Über weitere Studientage entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Diese sollten in der Regel nur in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.
 - 9.2.6 Studientage sind dienstliche Veranstaltungen.
 - 9.2.7 Messen und Ausstellungen sowie vergleichbare Anlässe sind nicht als Veranstaltungen „Sonstiger Träger“ anerkannt und können daher auch nicht für Studientage genutzt werden.

10 Erstattung der Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Möglichkeiten der elektronischen Antragstellung sind zu nutzen.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

© juris GmbH